

Bundessozialgericht

I m N a m e n d e s V o l k e s

Az.: 12 RJ 448/64

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
13. Februar 1968

.....
Klägerin und Revisionsklägerin,

RegObSekretär
als Urkundsbe-
amter der Ge-
schäftsstelle

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 28. September 1967 durch

Bundesrichter	S c h m i d t h a l s	
	- Vorsitzender -,	
Bundesrichterin	G e y s e r	und
Bundesrichter	Dr. F r i e d e r i c h s ,	
Bundessozialrichter	S c h m i d t	und
Bundessozialrichter	K r i e g	

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 7. Juli 1964
wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens
haben die Beteiligten einander nicht zu erstatten.



- 2 -

G r ü n d e :

I.

Die Beteiligten streiten darüber, ob bei einer Versichertenrente aufgrund eines 1946 eingetretenen Versicherungsfalls, auf die erst das Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetz (FANG) (Art. 6 § 10) den Anspruch begründet, auch der Sonderzuschuß des Art. 2 § 36 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (ArVNG) zu gewähren ist.

Die Klägerin bezog ursprünglich vom 1. September 1949 an unter Zugrundelegung von 25 Berufsjahren, die die Beklagte als Versicherungszeit für glaubhaft gemacht angesehen hatte, Invalidenrente. Nach dem Eingang von Versicherungsunterlagen aus der Tschechoslowakei, die ergaben, daß die Wartezeit nicht erfüllt ist, setzte die Beklagte gemäß § 1744 Abs. 1 Nr. 6 der Reichsversicherungsordnung (RVO) durch Bescheid vom 3. September 1958 den Rentenbewilligungsbescheid außer Kraft und wies den Rentenanspruch vom 9. August 1949 ab. Die gegen diesen Bescheid erhobene Klage nahm die Klägerin am 12. November 1959 zurück. Am 19. Februar 1960 beantragte sie, ihren Rentenanspruch nach dem FANG zu prüfen. Die Beklagte erkannte nunmehr Beschäftigungszeiten seit 1906 und Beitragszeiten seit 1930 an und gewährte Versichertenrente ab 1. Januar 1959, die sie als Faktorenrente nach Art. 2 § 31 ff. ArVNG mit 21,30 DM monatlich berechnete, während sie die Sonderzuschußrente nach Art. 2 § 36 ArVNG versagte (Bescheid vom 19. Juli 1960). Das Sozialgericht (SG) wies die gegen den Bescheid erhobene Klage ab. Die Rente sei zu Recht über Art. 6 § 10 FANG nur nach Art. 2 § 32 ArVNG berechnet worden; sie sei nicht nach Art. 2 § 36 ArVNG zu errechnen, weil die Klägerin für den Monat vor Inkrafttreten des ArVNG keinen Anspruch gehabt habe (Urteil vom 24. Januar 1962). Die Berufung der Klägerin blieb erfolglos (Urteil vom



- 3 -

Das Landessozialgericht (LSG) hat die Revision zugelassen.

Die Klägerin hat Revision eingelegt. Sie rügt Verletzung des Art. 6 § 5 FANG und des Art. 2 § 36 ArVNG. Sie verwahrt sich dagegen, daß ihre Rente nicht um den Sonderzuschuß nach Art. 2 § 36 ArVNG erhöht werden soll.

Die Klägerin beantragt,

unter Aufhebung des Urteils des Bayerischen Landessozialgerichts vom 7. Juli 1964 und des Urteils des Sozialgerichts Bayreuth vom 24. Januar 1962 sowie in Abänderung des Bescheides der Beklagten vom 19. Juli 1960 diese zu verurteilen, ihr die Sonderzuschußrente nach Art. 2 § 36 ArVNG zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung (§ 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-) einverstanden erklärt.

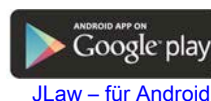
II.

Die Revision ist unbegründet.

Die Beklagte hat mit ihrem Bescheid vom 19. Juli 1960 mit Recht die Bindungswirkung des gemäß § 1744 Abs. 1 Nr. 6 RVO erteilten Bescheides vom 3. September 1958, durch den sie den ursprünglichen Rentenbewilligungsbescheid außer Kraft gesetzt und den Rentenantrag vom 9. August 1949 abgewiesen hatte, als beseitigt angesehen. Zwar erwähnt Art. 6 § 10 FANG, auf den die Beklagte den hier streitigen Bescheid gestützt hat, wonach auf einen bis zum 31. Dezember



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 4 -

1961 zu stellenden Antrag hin zu prüfen ist, ob die Vorschriften des FANG für den Versicherten günstiger sind, wenn Beitrags- oder Beschäftigungszeiten (§§ 15,16 des Fremdrentengesetzes -FRG-) zurückgelegt sind und ein Leistungsanspruch rechtskräftig oder bindend abgelehnt worden oder der Leistungsanspruch erloschen (§ 1 Abs. 5 Satz 1 des Fremdrenten- und Auslandsrentengesetzes) ist, den Fall der Erteilung eines neuen Bescheides nach § 1744 Abs. 1 Nr. 6 RVO nicht. Jedoch steht ein derartiger Bescheid, durch den der frühere Rentenbewilligungsbescheid "außer Kraft gesetzt" und der ursprüngliche Rentenantrag "abgewiesen" wird, in seiner Wirkung jedenfalls dem Bescheid gleich, durch den ein Rentenantrag unmittelbar abgelehnt wird, so daß der Senat keine Bedenken trägt, auch im Falle eines solchen Bescheides, wenn - wie hier - die übrigen Voraussetzungen des Art. 6 § 10 FANG erfüllt sind, diese Vorschrift anzuwenden.

Für das Begehren der Klägerin, zu der ihr unter Berücksichtigung des Art. 6 § 10 FANG bereits gewährten und nach Art. 2 §§ 31, 32 ArVNG berechneten Versichertenrente auch noch den Sonderzuschuß nach Art. 2 § 36 ArVNG zu gewähren, bieten die Vorschriften des Art. 6 §§ 5 ff. FANG keine rechtliche Grundlage, obwohl sie die Regelung enthalten, nach welcher Maßgabe das FANG auch auf Versicherungsfälle anzuwenden ist, die vor dem Inkrafttreten des FANG - 1. Januar 1959 (Art. 7 § 3 FANG) - eingetreten sind. Art. 6 § 6 und § 7 FANG scheiden als Anspruchsgrundlage schon deshalb aus, weil sie nur die Feststellung und Berechnung solcher bei Verkündung des FANG bereits laufender Renten regeln, zu Gunsten der Klägerin aber vor Verkündung des FANG keine Rente festgestellt worden war. Gemäß Art. 6 § 8 FANG gelten allerdings die §§ 6 und 7 dieses Artikels entsprechend, wenn der Versicherungsfall vor dem 1. Januar 1959 eingetreten und die Rente vor Verkündung des FANG nicht festgestellt worden ist. Wenn auch die Vorschrift

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



- 5 -

des Art. 6 § 8 FANG so gefaßt ist, als könnte sie auf alle Fälle angewandt werden, in denen der Versicherungsfall vor dem 1. Januar 1959 eingetreten und eine Rente vor Verkündung des FANG noch nicht festgesetzt war, so ist sie doch nur für solche Fälle gedacht, in denen die bereits beantragte Rente vor Verkündung des FANG, etwa wegen langwieriger Ermittlungen über den Versicherungsverlauf, noch nicht festgestellt war (vgl. Jantz-Zweng-Eicher, Das neue Fremdrenten- und Auslandsrentenrecht, 2. Aufl., Art. 6 § 8 Anm. 1, 2; Schroeter-Kintzel, in RVO-Gesamtkommentar, Band II, FANG, Art. 6 § 8 Anm. 1; Verbandskommentar, FANG, Art. 6 § 8 Anm. 5; 4. Senat des Bundessozialgerichts, Urteil vom 25. Oktober 1962 - 4 RJ 289/59 - SozR Umsiedler-Verordnung vom 19. Juni 1943, § 4 Nr. 2 = FANG Art. 6 § 8 Nr. 1). Es soll also den Rentenbewerbern, deren Antrag bei Inkrafttreten des FANG noch nicht bindend beschieden war, gegenüber denjenigen, deren Rente zu diesem Zeitpunkt bereits festgestellt war, kein Rechtsnachteil erwachsen. Um einen solchen Fall handelt es sich hier aber nicht, da bei Verkündung des FANG eine bindende, die Rente verweigernde Feststellung in dem Bescheid vom 3. September 1958 bereits vorlag. Schließlich scheidet auch die Vorschrift des Art. 6 § 10 FANG als Anspruchsgrundlage für das Begehren der Klägerin aus, weil sie keine eigenen, von den sonstigen Vorschriften abweichenden Grundsätze über eine Berechnung der Rente, insbesondere gemäß Art. 2 § 36 ArVNG, enthält.

In den Übergangsvorschriften des Art. 6 FANG fehlt überhaupt eine Regelung darüber, wie eine Rente zu berechnen und ob Art. 2 § 36 ArVNG auf eine Rente anzuwenden ist, die wegen eines vor dem 1. Januar 1957 eingetretenen Versicherungsfalls erstmals aufgrund der Vorschriften des FANG (Art. 6 §§ 10, 24) vom 1. Januar 1959 an beansprucht werden kann. Die Übergangsvorschriften des Art. 6 FANG sind insofern lückenhaft. Diese Lücke kann im Wege der Gesetzesanalogie zu Art. 6 § 6 Abs. 2 FANG geschlossen werden. In dieser Vorschrift ist ein Tatbe-

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

stand geregelt, der Ähnlichkeiten mit den Einzelheiten des hier vorliegenden Falles zeigt. Es handelt sich nämlich um eine Rente, die auf einem Versicherungsfall vor dem 1. Januar 1957 beruht (Art. 6 § 6 Abs. 2 Satz 1 FANG). Der Senat trägt keine Bedenken, für die Berechnung der Renten der vorliegenden Art Art. 6 § 6 Abs. 2 FANG jedenfalls grundsätzlich insoweit entsprechend anzuwenden, als er auf die Vorschriften des Art. 2 §§ 31 ff. ArVNG verweist (vgl. ebenso: Jantz/Zweng/Eicher aaO, Art. 6 § 10 Anm. 11; Verb. Komm., FANG Art. 6 § 10 Anm. 6; Bayer. LSG, Amtsbl. des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialfürsorge 1965, B 60 Nr. 785).

Wenn auch nach Art. 6 § 6 Abs. 2 Satz 4 FANG die Bestimmung des Art. 2 § 36 ArVNG ebenfalls Anwendung findet, so kann diese Vorschrift auf Fälle der hier vorliegenden Art doch weder unmittelbar noch entsprechend gelten. Ihre unmittelbare Anwendung scheidet ohne weiteres aus; denn nach Art. 2 § 36 Abs. 1 Satz 1 ArVNG ist eine Rente, auf die für den Monat vor Inkrafttreten dieses Gesetzes Anspruch bestand und die nach den §§ 31 bis 35 dieses Artikels umzustellen ist, für die Bezugszeit vom Inkrafttreten des ArVNG an durch einen Sonderzuschuß so zu erhöhen, daß der monatliche Rentenzahlbetrag ohne Kinderzuschuß bei Versichertenrente 21,-- DM, bei Hinterbliebenenrente 14,-- DM über dem bisherigen monatlichen Rentenzahlbetrag ohne Kinderzuschuß liegt, wenn die Umstellung keine oder eine geringere Erhöhung ergibt. Diese Vorschrift setzt also voraus, daß auf die um den Sonderzuschuß zu erhöhende Rente für den Monat vor dem Inkrafttreten des ArVNG ein Anspruch bestand. Nach Art. 2 § 36 Abs. 1 Satz 2, 1. Halbsatz ArVNG gilt dies entsprechend für Berechtigte, deren Anspruch mit dem Inkrafttreten des ArVNG begründet wird. Für die Klägerin hat weder für den Monat Dezember 1956 ein Anspruch auf Versichertenrente bestanden noch ist für sie ein Anspruch mit dem Inkrafttreten des ArVNG

- 7 -



- 7 -

(1. Januar 1957), wie es die zweite Alternative dieser Vorschrift fordert, begründet worden.

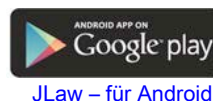
Zwar hat der 4. Senat des BSG in seinem Urteil vom 24. Januar 1963 (BSG 18, 207, 208) entschieden, daß ein Anspruch auch dann im Sinne des Art. 2 § 36 Abs. 1 Satz 2 ArVNG "mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begründet" ist, wenn bei Inkrafttreten des ArVNG aufgrund eines vor dem 1. Januar 1957 eingetretenen Versicherungsfalles eine Leistung noch nicht gewährt werden konnte, weil ein ihre Zahlung bedingendes zusätzliches Tatbestandsmerkmal - dort die Tatsache der Schul- oder Berufsausbildung (§ 1267 Abs. 1 Satz 2 RVO) als Voraussetzung für die Weitergewährung der Waisenrente nach Vollendung des 18. Lebensjahres - noch nicht vorlag. Der 4. Senat des BSG hat dabei zwischen "versicherungsrechtlichen Vorbedingungen", zu denen er u.a. das Zurücklegen der gesetzlich vorgeschriebenen Wartezeit rechnet, und einem die Zahlung der Rente bedingenden zusätzlichen Tatbestandsmerkmal unterschieden, jedoch hervorgehoben, daß die "versicherungsrechtlichen Vorbedingungen" auf jeden Fall am 1. Januar 1957 erfüllt sein müßten, um von einem mit Inkrafttreten des ArVNG begründeten Anspruch sprechen zu können (BSG 18, 208). Die "versicherungsrechtlichen Vorbedingungen" für den Rentenanspruch der Klägerin waren jedoch am 1. Januar 1957 insofern nicht erfüllt, als es an der Erfüllung der Wartezeit von 60 Kalendermonaten (§ 1246 Abs. 3 RVO) zu diesem Zeitpunkt fehlte.

Die auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des ArVNG (1. Januar 1957) abgestellte Vorschrift des Art. 2 § 36 Abs. 1 Satz 1 ArVNG, die nur die am 31. Dezember 1956 für die Versicherten schon bestehenden oder durch das Neuregelungsgesetz bereits vom 1. Januar 1957 an begründeten Rechte berücksichtigt, ist wegen der darin enthaltenen zeitlichen Schranke einer entsprechenden Anwendung auf andere Gesetze mit anderen zeitlichen Schranken nicht zugänglich.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

Der Klägerin kann auch der Sonderzuschuß nach Art. 2 § 36 ArVNG nicht auf Grund der Vorschrift des Art. 2 § 42 ArVNG gewährt werden, weil diese Bestimmung nur gilt, wenn der Versicherungsfall in der Zeit vom 1. Januar 1957 bis zum 31. Dezember 1961 eingetreten ist und weil auch diese Vorschrift als eine besondere Übergangsvorschrift des ArVNG einer entsprechenden Anwendung nicht fähig ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)